



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-102/013/4600/2021  
A. B.

Wien, 07.10.2021  
Ri

Geschäftsabteilung: VGW-L

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ihre Einkesselung am 06.03.2021 im Bereich Obere Donaustraße 49-51 von 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr in 1020 Wien, gegen die Landespolizeidirektion Wien als belangte Behörde, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 05.08.2021, 09.09.2021 und 07.10.2021, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat dem Rechtsträger der belangten Behörde (Bund) EUR 368,80 für Schriftsatzaufwand, EUR 57,40 für Vorlageaufwand und EUR 461,00 für Verhandlungsaufwand, insgesamt somit EUR 887,20 an Aufwandsersatz, binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu leisten.

III. Die Revision wird zugelassen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Mit Schriftsatz vom 26.03.2021, zur Post gegeben am 01.04.2021 und sohin rechtzeitig, erhob die Einschreiterin durch ihren Rechtsfreund Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG, worin sie zum Sachverhalt vorbringt.

„Ich war am Samstag 06.03.2021 gemeinsam mit meiner Freundin Frau C. D., geb. ..., und einem Bekannten namens Herrn E. F., geb. ..., auf einer offiziellen, angemeldeten Demo (Demokratie – Grundrechte – Freiheit) beim / bzw in der Nähe der Jesuitenwiese in der Praterallee.

Ich möchte anmerken, dass die Demo absolut friedlich verlief. Nur vermummte Antifa-Personen fuhren vorbei und zeigten den Mittelfinger. Sie verbrannten auch eine Österreich-Fahne.

Um circa 17:30 Uhr war die Ansprache von Herrn Herbert KICKL vorbei und wir gingen nach Hause, in Richtung Innenstadt zur U-Bahn. Uns fiel dann auf, dass die Straßen abgesperrt waren und jegliche Möglichkeit, zu einer U-Bahnstation gelangen, uns genommen wurde. Es gab keine Chance. Wir konnten weder nach rechts noch nach links.

Wir wurden dann von der Polizei sogar bis zur Augartenbrücke regelrecht getrieben.

Wir wollten dann über die Augartenbrücke, um so zur U4 Station Schottenring gelangen. Wir waren zu diesem Zeitpunkt noch auf der Oberen Donaustraße. Vor uns baute sich aber eine Wand von Polizisten und Polizeihunden auf. Die waren auf einmal da. Über uns flog ein Hubschrauber. Gleichzeitig schloss sich auch eine Polizeiwand von hinten und von der linken Seite; die vierte Seite war von der Hausmauer (Gebäude der Wiener Städtischen Versicherung) blockiert.

Wir gingen vor zur Polizei, um zu sehen, ob wir hinauskönnen. Dort sahen wir aus nächster Nähe Personen, die darum bettelten, wie wir rauszudürfen. Mehrere Mütter war in Panik und sprachen von Kleinkinder, welche bei ihnen zu Hause auf sie warteten.

Andere mussten dringend auf die Toilette und versuchten ebenfalls auf die Polizisten einzureden. Die Polizisten hörten diese Bitten auch, aber die Polizisten schüttelten nur mit dem Kopf und gaben keinen Laut von sich. Es gab auch keine Möglichkeit durch Ausweisleistung hinauszukommen. Es wurde immer enger, die Polizisten schritten immer stärker nach vorne. Schritt für Schritt, wie Zinnsoldaten.

Für etwa einundhalb Stunden (von etwa 18:15 bis 19:45 Uhr) wurden wir ohne Mitteilung und ohne irgendwelche Erklärungen an dieser Stelle festgehalten. Niemand wusste was passiert und wie lange das noch dauern wird. Ich hatte mittlerweile extremen und schon schmerzhaften Harndrang. Doch es gab keinen Ausweg, man durfte nicht gehen. Ich hatte Durst und es war extrem kalt. Am schlimmsten war es aber mit den Müttern. Die haben die Polizisten richtig angebettelt, aber die Polizisten zeigten kein Herz und ließen sich nicht erweichen.

Es kam dann ein großer Polizeiwagen, der meinte, dass wir nicht aggressiv sein sollten und die Ausweise herrichten sollten.

Es wurde dann nach so langer Zeit begonnen, einzelne Personen aus der Menge herauszufischen. Uns wurde die Möglichkeit gegeben, dass wir nun nach Hause gehen können, wenn wir „freiwillig einer Anzeige zustimmen“. Wir gaben unsere Ausweis her und gingen nach Hause.“

In rechtlicher Hinsicht wird lediglich beantragt, die Festhaltung durch Einkesselung von 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr kostenpflichtig für unrechtmäßig zu erklären.

2. Die belangte Behörde legte auftragsgemäß eine Abschrift des Einsatzberichtes „EAll-Demos sonstige am 06.03.2021“ von Obst. G. H. und eine Abschrift des von ihrem SPK Floridsdorf elektronisch geführten Aktes PAD/21/-.../KRIM „Zwangsmittelanwendung durch Exekutivbedienstete“ vor, sowie Amtsvermerke aus den von ihrem Polizeikommissariat Brigittenau elektronisch geführten Verwaltungsakten, die den ersten Anhalteversuch des Demonstrationzugs betreffen (...). Ferner wird auf die SD-Karte verwiesen, die im Parallelverfahren VGW-102/013/4331/2021 vorgelegt worden ist.

Unter einem erstattete die belangte Behörde zu ihrer GZ: PAD/21/-.../1 eine Gegenschrift, worin sie zum Sachverhalt vorbringt:

„Für den 06.03.2021 waren in Wien insgesamt 15 Kundgebungen zum Themenkomplex Corona-Maßnahmen der Bundesregierung bei der LPD Wien als Versammlungen angezeigt worden. Da im Zusammenhang mit diesen Kundgebungen jedenfalls mit massiven Verstößen gegen die 4. Corona-Schutzmaßnahmen-Verordnung zu rechnen war, wurden davon 13 Kundgebungen durch die LPD Wien als zuständige Versammlungsbehörde unter Einbindung des Magistrats der Stadt Wien als zuständige Gesundheitsbehörde untersagt.“

Es wurde seitens der LPD Wien dennoch davon ausgegangen, dass sich zahlreiche Demonstranten trotz Untersagung im Bereich Heldenplatz und Maria-Theresien-Platz einfinden würden, weshalb umfangreiche Vorkehrungen getroffen worden waren. Das Ziel der untersagten Versammlungen waren vorwiegend Märsche auf der Ringstraße sowie Marschkundgebungen im Bereich der Fußgängerzone des 1. Bezirks.

Dennoch kam es zu einigen unangemeldeten Versammlungen im Bereich Wien Innere Stadt und zwar am Burgtor und an der Babenberger Straße. Des Weiteren fand am Heldenplatz, um 14:00 Uhr, eine angemeldete Standkundgebung der FPÖ statt. In den meisten Fällen hielten sich die Teilnehmenden nicht an die Regelungen des COVID -19-Maßnahmengesetz.

Die Masse dieser Teilnehmer zog in weiterer Folge in einem langegezogenen Zug über den 3. Bezirk sowie über die Praterstraße bzw. Franzensbrückenstraße zum Praterstern, in weiterer Folge über die Prater Hauptallee zur Jesuitenwiese. Ziel dieser Personen war offensichtlich die angemeldete Versammlung der FPÖ zum Thema „Demokratie, Grundrechte und Freiheit“ zwischen 15:00 und 22:00 Uhr in der Nähe der Jesuitenwiese.

Um 15:00 Uhr begann die oben angeführte Kundgebung der FPÖ in Wien 02., Jesuitenwiese. An dieser Kundgebung nahmen bis zu 20.000 Personen teil, welche insbesondere von den anderen, oben angeführten, Kundgebungen im Bereich Wien Innere Stadt hinzukamen.

Aufgrund der Ergebnisse der vorangegangenen Erhebungen, sowie der Erfahrungen dieses Einsatztages war anzunehmen, dass sich zumindest ein erheblicher Teil der Demonstranten nach Beendigung der Kundgebung auf der Jesuitenwiese zu neuerlichen Demonstrationsmärschen in die innerstädtischen Bezirke aufmachen würden. Aus diesem Grunde erfolgte der Auftrag des behördlichen Einsatzleiters Landespolizeipräsident Dr. Gerhard PÜRSTL an die Einsatzkommandantin Brigadier J. K., Demonstrationsmärsche über den Donaukanal zu unterbinden. Zu diesem Zwecke wurden die Donaukanalbrücken durch Exekutivkräfte besetzt und Tretgittersperren aufgezogen.

Es wird jedoch bemerkt, dass der Abstrom über die Prater Haupt- und die Rustenschacherallee jederzeit möglich war. Die Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel über den Praterstern zu erreichen war dabei ständig gegeben und wurde durch einen erheblichen Anteil der Demonstrationsteilnehmer, circa 15000 bis 20000 Personen, wahrgenommen.

Personen, die einzeln oder in kleinen Gruppen zu den Brücken am Donaukanal kamen, konnten diese auch passieren und diese Möglichkeit wurde auch von vielen Personen genutzt.

Nach dem offiziellen Ende der angemeldeten Kundgebung auf der Jesuitenwiese sammelten sich mehrere hundert Personen im Bereich Wittelsbachstraße/-Rotundenbrücke und wollten - trotz bereits beendeter Versammlung am angemeldeten Versammlungsort - als Demonstrationzug, es handelte sich um einen geschlossenen Zug, in dem Sprechchöre - teils unter Verwendung von Lautsprechern - skandiert („Kurz muss weg“) und Fahnen und Transparente hochgehalten wurden, durch Überqueren des Donaukanals in Richtung 1. bzw. 3. Bezirk gelangen.

Diese Absicht wurde nach Rücksprache mit dem behördlichen Einsatzleiter durch Sperre der Rotundenbrücke mittels Tretgitter unterbunden. Ein Auseinandergehen oder Verlassen des Demonstrationzuges in alle anderen Richtungen wäre jederzeit möglich gewesen.

Die Teilnehmerinnen an diesem Zug mit manifestem Charakter hielten sich vorwiegend nicht an die COVID-Bestimmungen.

Dieser Demonstrationzug begab sich nun nach Sperre der Rotundenbrücke auf die Böcklinstraße und in weiterer Folge über die Schüttelstraße in Richtung Norden.

Auf Höhe Sellenygasse wurde versucht, den Zug anzuhalten, die polizeiliche Sperre wurde jedoch durch mehrere Personen gewaltsam durchbrochen. Nur zwei dieser Personen konnten wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt festgenommen werden, den anderen am Durchbruch beteiligten Personen gelang es im Zug unerkannt weiterzumarschieren. Eine Person wurde vor Ort sogar wegen § 3 g Verbotsgesetz festgenommen.

Der Demonstrationzug bewegte sich am Donaukanal Richtung Norden weiter. Nach der Aspernbrücke, auf Höhe Fischergasse, wurde von polizeilicher Seite erneut versucht diesen zu stoppen. Die Sperre wurde durch Gewalt gegen die einschreitenden Beamten wiederum durchbrochen, den am gewaltsamen Durchbruch Beteiligten gelang die Flucht in der Masse der Weitermarschierenden.

Der Marschblock konnte schließlich im Bereich der Oberen Donaustraße 49-51/Untere Augartenstraße angehalten werden. Es wurde im Bereich Augartenbrücke und auf Höhe Schiffamtsgasse Sperrketten unter dem Kommando von Oberst H. G. errichtet, westseitig bildete der Donaukanal eine natürliche Barriere. Das Vorhaben war, die Versammlung behördlich aufzulösen. Dies wurde infolge der sich überschlagenden Ereignisse letztlich nicht umgesetzt.

Auch hier kam es unmittelbar nach Errichtung der Sperre sofort zu Durchbruchversuchen auf beiden Seiten der Sperrungen in Form von tätlichen Angriffen und Widerstandshandlungen gegen die, die Sperre bildenden, Beamten, wobei es zu Festnahmen sowie zu mehreren Pfeffersprayeinsätzen und Anwendungen von Körperkraft kam.

In weiterer Folge kam es um ca. 18.35 Uhr zu einem Eindringen einer ca. 70 – 80-köpfigen Personengruppe in das Gebäude der Wr. Städtischen Versicherung, wobei sich der Anfangsverdacht des schweren Hausfriedensbruchs ergab und insgesamt 24 Personen deshalb festgenommen wurden.

Nach der Beendigung der gefährlichen Angriffe, der Verhinderung des weiteren Zustromes in das Gebäude der Wiener Städtischen Versicherung und der dabei erforderlichen Hilfeleistung für die Verletzten wurden die anwesenden Personen mittels Megafon deutlich wahrnehmbar aufgefordert, ihre Ausweise bereitzuhalten, da Identitätsfeststellungen vorgenommen werden würden.

Die Abarbeitung der Identitätsfeststellungen unter dem Kommando vom Oberst L. M. konnte daher um 18:50 Uhr begonnen werden und dauerte bis 19:31 Uhr. Diese war in der Form organisiert, dass Abarbeitungsstraßen an beiden Seiten der Sperrungen errichtet wurden und die Anwesenden nach Identitätsfeststellung den Bereich verlassen konnten. Auch die BF konnte nach Identitätsfeststellung den Bereich verlassen.

Ein Zusammendrängen der anwesenden Personen ist nicht erfolgt. Es ist auch den Luftaufnahmen erkennbar, dass genügend „Platz“ vorhanden war.“

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt, es sei durch die Teilnehmer an diesem Demonstrationzug mehrfach Gewalt gegen die einschreitenden Beamten geübt und es seien strafbare Handlungen begangen worden. Andererseits habe sich der

Großteil der Versammlungsteilnehmer nicht an den Vorschriften der COVID-19-Maßnahmenverordnung gehalten, man habe keine Masken getragen und nicht den geforderten Mindestabstand eingehalten. In rechtlicher Hinsicht habe der Demonstrationzug eine nicht angemeldete Versammlung dargestellt, in deren Verlauf sich gesetzwidrige Vorfälle ereignet hätten. Das zielgerichtete Verhalten und der manifeste Charakter seien im Sachverhalt dargestellt. Es hätte daher die Möglichkeit bestanden, die Versammlung aufzulösen. Aufgrund der mit einer Auflösung verbundenen hohen Ansteckungsgefahr durch den zu erwartenden Einsatz von Zwangsgewalt sei aber auf Deeskalation gesetzt worden.

Die zweimaligen Durchbruchsversuche bei versuchten vorangegangenen Sperrungen und die von den Demonstranten gesetzten Handlungen seien ohne Zweifel als Widerstand gegen die Staatsgewalt und tätliche Angriffe auf Beamte zu werten. Ein Teilnehmer am Demonstrationzug sei auch wegen einer strafbaren Handlung gegen das Verbotsgesetz festgenommen worden. Da mehrfach durch die Teilnehmer an diesen Demonstrationzug strafbare Handlungen begangen worden seien, sei es gemäß § 118 StPO geboten gewesen, die Identität jener Personen zu klären, die an diesen Straftaten beteiligt gewesen seien, und jener, die über die Straftaten Auskunft hätten erteilen können. Zwischen Beteiligten und bloßen Zeugen habe nicht sofort unterschieden werden können. Hierzu wird auf Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit verwiesen. Sei somit auf die Notwendigkeit der Identitätsfeststellung zur Ausforschung der Täter bereits hingewiesen, so ergebe sich die Zweckmäßigkeit daraus, dass das strafbare Verhalten im Zuge des Marsches zur Beweissicherung aus verschiedenen Perspektiven auf Video dokumentiert worden sei. Die Auswertung dieses Materials zur Ausforschung der konkreten Täter sei aber als höchst umfangreich und komplex einzustufen. Die Zeit der Anhaltung sei verhältnismäßig gewesen und ob der großen Zahl der Anwesenden, nämlich circa 540, durch das gezielte und organisierte Einschreiten mit zwei Aufarbeitungsstraßen sehr rasch, nämlich innerhalb von 45 Minuten erfolgt. Der verzögerte Beginn sei dadurch entstanden, dass unmittelbar nach Bildung der Sperrkette sofort wieder Gewalt gegen die Beamten geübt worden sei, und zwar auf beiden Seiten des abgesperrten Bereiches, und dass eine Personengruppe in das Haus der Wiener Städtischen Versicherung eingedrungen sei, sodass die anwesenden Kräfte nach der Beendigung durch gefährlichen Angriffe mit der Durchsuchung des Gebäudes und mit Hilfe-

leistungen beschäftigt gewesen seien. Diese Verzögerung könne nicht zur Lasten der belangten Behörde gehen.

Durch die deutlich wahrnehmbare Durchsage, es werde zu Identitätsfeststellungen kommen und man möge daher seine Ausweise bereithalten, seien die Angehaltenen über das Prozedere informiert gewesen und hätten die Möglichkeit gehabt, durch kooperatives Verhalten rasch den Ort wieder verlassen zu können. Die Beschwerdeführerin hätte den Demonstrationzug an jedem Ort verlassen können, was nach den tätlichen Angriffen beim ersten Anhalteversuch ja nahegelegen wäre.

Es wird daher beantragt, die Beschwerde kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

3. Am 05.08.2021 fand die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, welcher mit den Verhandlungen zu VGW-102/013/4582/2021 (N. P.) und VGW-102/013/4331/2021 (O. R.) verbunden wurde. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrer Rechtsvertreterin Mag. S. ladungsgemäß erschienen, ebenso die Parallelbeschwerdeführerin R. sowie die Zeuginnen C. D. und Bgdr. K. und die Zeugen Obst. T., KI U., GrI V. und MR Mag. W.. Die belangte Behörde war durch Herrn Dr. X. vertreten. Zur Einvernahme des Zeugen F. wurde auf den 09.09.2021 vertagt, zur Einvernahme des Zeugen Obst. H. auf den 07.10.2021, wobei die Verfahren mit jenen zu VGW-102/013/5370/2021 (I. Y.) und VGW-102/013/5585/2021 (Q. Z.) verbunden wurde. In dieser Verhandlung wurde auch die Parallelbeschwerdeführerin N. P. einvernommen. Nach Abschluss des Beweisverfahrens wurde das Erkenntnis verkündet.

3.1. Aufgrund der vorlegten Unterlagen sowie des Akteninhaltes, der vorgeführten Videos, der Einvernahme der genannten Zeugen sowie Parteienvernehmung hat das Verwaltungsgericht Wien folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Am Nachmittag des 06.03.2021 fand auf der Jesuitenwiese im Prater eine Kundgebung der FPÖ gegen die COVID-19-Maßnahmen statt, welche gegen 17 Uhr beendet war. Da bereits um die Mittagszeit eine ebensolche Versammlung auf dem Heldenplatz stattgefunden hatte und die Versammlungsteilnehmer größtenteils am Rande der Innenstadt zur Jesuitenwiese gezogen waren, wollte die belangte Behörde ein abendliches Zurückströmen von Demonstrationsteilnehmern in die Innenstadt verhindern, um eine Verbreitung des Virus durch das Zusammenreffen der zumeist maskenlosen Demonstrationsteilnehmer mit abendlichen Ausgängen in der Innenstadt zu vermeiden. Die Brücken am Donaukanal vom 2. Bezirk in den 1. und 3. Bezirk wurden daher abgesperrt und die Order ausgegeben, dass nur Einzelpersonen oder Kleingruppen, die nicht als Demonstrationzug konstituiert seien, durchzulassen seien.

Der größte Teil der Versammlungsteilnehmer strömte von der Jesuitenwiese über die Praterhauptallee und die Rustenschacheralle Richtung Praterstern ab. Eine Gruppe von etwa 500 Personen, der auch die Beschwerdeführerin angehörte, formierte sich jedoch zu einem neuerlichen Demonstrationzug über die Wittelsbachstraße Richtung Rotundenbrücke. Dort hatte die belangte Behörde eine größere Sperre vor der Schüttelstraße errichtet, gegen die einige Demonstranten zwar anrannten, die aber von einem Großteil der Demonstranten dadurch umgangen wurde, dass sie die letzte Quergasse davor in Richtung Sellenygasse und Tiergartenstraße benützten. Die in diesen beiden Gassen errichteten Sperren waren schwach besetzt und wurden von den Demonstranten überrannt, indem sich diese zwischen den Beamten gewaltsam durchzwängten. Danach zog der Demonstrationzug weiter auf der Schüttelstraße Richtung Untere Donaustraße. Es wurden weiterhin Transparente hochgehalten und Parolen gerufen, sodass allen Teilnehmern, einschließlich der Beschwerdeführerin, bewusst war, sich in einem weiteren Demonstrationzug zu befinden. Alle nahmen auch wahr, dass Absperrungen nur in Richtung des 1. Bezirks, aber nicht in Richtung 2. Bezirk vorhanden waren, sodass sich die Teilnehmer jederzeit in Richtung des 2. Bezirks hätten zerstreuen können. Die Beschwerdeführerin verblieb jedoch weiterhin im geschlossenen Demonstrationzug und erkundigte sich auch nicht bei den in Richtung 1. Bezirk an den Brücken postierten Beamten, ob sie als Einzelperson oder mit ein oder zwei Begleitern durchgelassen würde.

Hinter der Kreuzung mit Praterstraße bzw. Aspernbrücke und der nächsten Quergasse war eine weitere Sperre der Polizei errichtet, um den Demonstrationzug anzuhalten und die Auflösung der Demonstration zu verkünden, bei der sich bereits anlässlich des Durchbrechens der vorigen Polizeisperrungen strafbare Handlungen ereignet hatten und die COVID-Bestimmungen laufend missachtet wurden. Der dafür nötige Lautsprecherwagen war ursprünglich auf der Rotundenbrücke postiert gewesen und musste aufgrund der Einbahnregelungen auf der Seite des 1. Bezirks auf komplizierte Weise nach vor gebracht werden. Ein Teil der Demonstrationsteilnehmer umging jedoch neuerlich diese Sperre, indem sie in die davor gelegene Fischergasse abbogen und anschließend wieder auf die Untere Donaustraße zurückkehrten, andere durchbrachen diese Sperre neuerlich gewaltsam. Der Demonstrationzug begab sich sodann an den weiteren Brücken vorbei bis zur Augartenbrücke, wo es der belangten Behörde gelungen war, genügend Kräfte zusammenzuziehen, um einem neuerlichen Durchbruchversuch ausreichend Widerstand entgegenzusetzen zu können.

Tatsächlich gab es vor der Unteren Augartenstraße einen Versuch, auch diese Polizeikette mit Gewalt zu durchbrechen, indem sich die Demonstrationsteilnehmer unterhakten und gegen die Polizeikette anrannten, sodass die dort aufgestellten Polizeibeamten Pfefferspray einsetzen mussten, um einen Durchbruch zu verhindern. Die wenigen durchgebrochenen Personen konnten überwältigt und festgenommen werden. Aufgrund der bis dato erfolgten zahlreichen Widerstandshandlungen und tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte bei den Durchbruchversuchen und aufgrund der weit überwiegenden Missachtung der COVID-Bestimmungen durch die Demonstrationsteilnehmer wurde der Bereich in der Oberen Donaustraße nun auch von hinten abgeriegelt und wurden die Leute aufgefordert, ihre Ausweise zur Identitätsfeststellung bereitzuhalten. Währenddessen kam es zu einem Durchbruch von mehr als 50 Personen in das Gelände der Wiener Städtischen Versicherung in Verbindung mit einer schweren Körperverletzung eines dort angestellten Sicherheitsorgans, auf das die Beamten reagieren mussten, und wodurch es zu einer weiteren Verzögerung kam. Die anschließenden Identitätsfeststellungen erfolgten im Verhältnis zur wartenden Menschenmenge rasch, sodass die Dauer der Einkesselung – unter Einschluss der von den Demonstrationsteilnehmern verursachten Verzögerungen (Durchbruchversuch sowie Einbruch in das Gelände der Wiener Städtischen Versicherung) –

auf insgesamt eineinhalb Stunden beschränkt werden konnte. Auch die Beschwerdeführerin konnte nach ihrer Identitätsfeststellung den Bereich verlassen.

3.2. Diese Feststellungen gründen sich auf folgende Beweisergebnisse:

Wie sich aus den Aussagen der Einsatzleiterin Bgdr. K., des vor Ort befindlichen Zugskommandanten Obst. H. und des ebenfalls vor Ort befindlichen Behördenvertreters Mag. W. ergibt, wurden nach der angemeldeten Versammlung auf die Jesuitenwiese die Übergänge in den 1. Bezirk für Demonstranten gesperrt, um eine Vermischung der großteils die Maske verweigernden Teilnehmer mit den abends doch recht zahlreichen Passanten in der Innenstadt aus gesundheitspolitischen Gründen zu verhindern. Die Order lautete demnach, Kleinstgruppen bis zu fünf Personen durchzulassen, sofern die nicht den Eindruck erweckten, den Demonstrationzug in der Innenstadt fortsetzen zu wollen. Diese Order wurden laut Aussage des Zeugen Obst. H. jedenfalls an seine Beamten weitergegeben, und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sie nicht von den anderen Zugskommandanten ebenfalls an die ihnen unterstellten Beamten weitergegeben worden wäre. Allerdings hat das Beweisverfahren ergeben, dass in Einzelfällen dennoch Kleinstgruppen der Durchgang verwehrt worden ist. So wurde laut glaubwürdiger Aussage der als weitere Partei in derselben Verhandlung einvernommenen N. P. ihr und ihren zwei Begleitern der Durchgang über die Schwedenbrücke mit dem Hinweis verweigert, sie mögen bis zur Augartenbrücke weitergehen und könnten dort passieren, wodurch sie angehalten wurden, gegen ihren Willen mit dem Demonstrationzug weiter zu marschieren, und in die Einkesselung gerieten.

Hingegen hat die Beschwerdeführerin keinen Versuch unternommen, den als solchen deutlich erkennbaren Demonstrationzug von etwa 500 Personen zu verlassen, obwohl, wie auf den Videos ersichtlich, weiterhin Transparente hochgehalten und Parolen gerufen wurden. Wie sich aus den Aussagen der genannten Zeugen ergibt, aber zum Teil auch auf den Videos ersichtlich ist, hat es mehrere Durchbrüche und Durchbruchsversuche von polizeilichen Sperrketten gegeben, und ein Großteil der Demonstranten trug keine Masken. Die Beschwerdeführerin gab an, sie habe dies als Spaziergang empfunden und sei einfach weiter mit den Demonstranten marschiert.

Laut den Aussagen der weiteren Parteien P. und Z. war ein Verlassen des Demonstrationszuges in Richtung 2. Bezirk – wie von der belangten Behörde angegeben – jederzeit möglich. Dies räumt auch der Zeuge E. F. ein, welcher überdies angibt: „Die, die mitmarschieren sind, die wollten in der Demonstration mitmarschieren.“

Aus der Aussage der zuerst genannten Zeugen Bgdr. K., Obst. H., Mag. W. ergibt sich, dass eine Auflösung der Demonstration deshalb nicht möglich war, weil der Demonstrationszug die Sperren teils umgangen, teils durchbrochen hat und unverzüglich weitermarschiert ist, sodass seine Auflösung nicht verkündet werden konnte. Eine Anhaltung war demzufolge erst nach Errichtung einer ausreichend massiven und mit genügend Beamten bestückten Sperre auf Höhe der Augartenbrücke möglich. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bereits so viele strafbare Handlungen (Widerstand gegen die Staatsgewalt, tätlicher Angriff auf Beamte, Verstöße gegen das Verbotsgesetz) und Verwaltungsübertretungen (insbesondere Missachtung der Maskenpflicht) verletzt, dass es erforderlich war, die Identität der angehaltenen Demonstranten zu überprüfen, um nach einem Abgleich mit den aufgenommenen Videos eine Verfolgung der Täter zu ermöglichen. Der bereits auf der Rotundenbrücke postierte Lautsprecherwagen, welcher bereits dort der Auflösung der Demonstration gedient hätte, hätten die Demonstranten dort angehalten werden können, musste umständlich entgegen den auf der Seite des 1. Bezirks bestehenden Einbahnregelungen zur Augartenbrücke gebracht werden, da ein Vorbeiführen an der Demonstration faktisch nicht möglich war.

Die Videoaufnahmen von der Anhaltung vor der Augartenbrücke bzw. neben dem Gebäude der Wiener Städtischen Versicherung zeigen auch, dass dort ein massiver Durchbruchversuch der Demonstranten unternommen wurde, und dass mehr als 50 von ihnen das Gelände der Wiener Städtischen Versicherung stürmten, was aktenkundig zur Beschädigung eines der beiden Tore und zur schweren Körperverletzung eines der dort postierten Sicherheitsleute geführt hat. Dadurch wurden die Identitätsfeststellungen verzögert; diese konnten nach übereinstimmender Darstellung der Parteien und Zeugen aber dennoch innerhalb von ein- einhalb Stunden nach Beginn der Anhaltung durchgeführt werden.

### 3.3. In rechtlicher Hinsicht wurde erwogen:

Was die Einkesselung der zwar nicht angemeldeten, aber auch noch nicht aufgelösten Demonstration betrifft, so ist ein solches Vorgehen nur sehr ausnahmsweise mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit vereinbar, nämlich dann, wenn eine Auflösung aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich war oder schwerwiegende Straftaten verübt wurden, welche eine Identitätsfeststellung erforderlich machen. Im Gegenstand sind beide Voraussetzungen erfüllt, wie sich aus den Feststellungen ergibt. Da die Beschwerdeführerin nicht einmal selbst versucht hat, den Demonstrationszug zu verlassen, sondern Teil desselben war und sein wollte, ergibt sich ihre etwa eineinhalbstündige Anhaltung aus den festgestellten Umständen. Diese Anhaltung zwecks Identitätsfeststellung war in Bezug auf die Beschwerdeführerin wie auf alle anderen Demonstrationsteilnehmer notwendig, zweckmäßig (vor allem im Hinblick auf die angefertigten Videoaufnahmen) und verhältnismäßig, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 35 VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II. Nr. 517/2013.

5. Die Revision wird zugelassen, weil, soweit ersichtlich, keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Einkesselung von Teilnehmern einer noch nicht aufgelösten Demonstration existiert.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist

eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer natürlichen Person soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, für ein ordentliches Revisionsverfahren beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.